

---

*Die Richtlinien*

*„kombinierte Erlaubnis“, „saisonale Beschäftigung“, „konzerninterne Entsendung“:*

## **Nein zu einer Zwei-Wege-Ordnung im europäischen Arbeitsmarkt**

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie COM (2007) 638 zur sogenannten „kombinierten Erlaubnis“ besteht weiterhin das Risiko der Einführung von Beschränkungen im Hinblick auf die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Beschäftigten aus Drittstaaten und nationalen/EU-Beschäftigten.

Der EMB erachtet eine Verbesserung der Richtlinie durch Folgendes für erforderlich:

- Einbeziehung aller Kategorien von Beschäftigten in die Richtlinie (und insbesondere der Saisonarbeiter aus Drittstaaten und konzernintern Entsendeten);
- Gleichbehandlung und Gehalt (Sozialversicherung, Arbeitslosenunterstützung, berufliche Fortbildung, Steuern, Wohnungsbeihilfe) und Anwendung der aus den Kollektivarbeitsverträgen abgeleiteten Maßstäbe auf alle Beschäftigte aus Drittstaaten, so wie dies für die nationalen/EU-Beschäftigten gilt.

Die Richtlinie steht in engem Zusammenhang mit zwei weiteren Richtlinienvorschlägen in Bezug auf die Themen Beschäftigte aus Drittstaaten als Saisonarbeitnehmer und als konzernintern Entsendete (COM (2010) 379 und 378).

Der Vorschlag zu saisonaler Arbeit führt tatsächlich zu einer Unterscheidung zwischen Saison- und Nichtsaisonbeschäftigten, die dieselbe Arbeit leisten, und mithin zu einem Verstoß gegen das Prinzip „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“.

Der Vorschlag zu konzerninternen Entsendungen legt keinerlei Beschränkungen für die Größe und Art des Unternehmens, Beschäftigungskriterien, auszuführende Arbeiten oder geeignete Bestimmungen für Kontrolle, Inspektion und Nachweise der Pflichten für Drittstaatsangehörige beschäftigende Unternehmen oder irgendein bindendes Prinzip in Bezug auf die Sozialversicherung fest.

Aus diesen Gründen und aufgrund vieler anderer kritischer Punkte in den zwei Richtlinienvorschlägen, lehnt der EMB in jedem Fall ab:

- eine EU-Gesetzgebung, die zu Diskriminierung von Beschäftigten aus Drittstaaten auf rechtlicher und praktischer Ebene führt;
- ein System auf Basis dessen Beschäftigte aus Drittstaaten das Gebiet der EU durch ein Mitgliedsstaat betreten können und nacheinander in andere Mitgliedstaaten gesendet werden, um somit die rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen dieses Staates zu unterlaufen;

- 
- die Tatsache, dass die Liberalisierung des Zugangs zum EU-Arbeitsmarkt tatsächlich in ein Zwei-Wege-System umgewandelt wird, zusätzlich dazu ohne präventive Kontrolle und effektive Sanktionen für den Fall des Missbrauchs durch die Unternehmen.

Die EU-Gesetzgebung, insbesondere im Bezug auf Arbeits- und Staatsbürgerschaftsrechte muss – in allen Bereichen – durch das fundamentale Prinzip „Gleichbehandlung für alle Beschäftigten“ untermauert werden, ohne Rücksicht auf das Herkunftsland der Beschäftigten und die Art der Tätigkeit, die sie leisten.